

Sprachassistenzenprogramm (SAP) – Schweiz

Praktische Hinweise für Sprachassistentenpersonen in der Schweiz

Dieses Dokument wurde für die in der Schweiz tätigen Sprachassistentenpersonen verfasst und dient als Referenzdokument. Die Informationen ergänzen diejenigen, welche Sie direkt von Ihrer schweizerischen Gastschule oder (falls vorhanden) der Organisation in Ihrem Heimatland erhalten.

Koordinierende Programmstelle in der Schweiz

Movetia - Austausch und Mobilität, Solothurn

Projektverantwortliche

Edith Funicello

Edith.Funicello@movetia.ch

Tel. 0041 (0) 32 462 00 72

Sachbearbeiterin

Jana Kupiec

Jana.Kupiec@movetia.ch

Tel. 0041 (0) 32 462 00 57

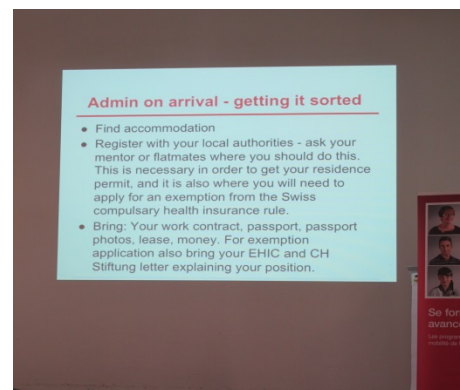
Postadresse

Movetia

Austausch und Mobilität

Dornacherstrasse 28A

4500 Solothurn



Inhalt

1	Die Angebote der Programmleitung SAP Schweiz bei Movetia	3
1.1	Einführungsseminar	3
1.2	Beratung und Mediation	3
2	Einreise und erste Schritte	3
2.1	Pass und Visum	3
2.2	Unterkunft	4
2.3	Geldreserve und Bankkonto	4
2.4	Öffentlicher Verkehr	4
2.5	Mit dem Auto in die Schweiz	5
3	Die Arbeit an Ihrer Schule	5
3.1	Anstellungsdauer	5
3.2	Arbeitsprogramm und Einstieg an der Schule	5
3.3	Gehalt und Unterrichtsverpflichtung	5
4	Versicherungen	6
4.1	Sozialabzüge	6
4.2	Privat abzuschliessende Versicherungen	7
5	Steuern und übrige Abzüge	7
6	Verschiedenes	8

1 Die Angebote der Programmleitung SAP Schweiz bei Movetia

Die Programmleitung SAP Schweiz bei Movetia betreut die Sprachassistentinnen und -assistenten in der Schweiz folgendermassen:

1.1 Einführungsseminar

Für alle Sprachassistentinnen und Sprachassistenten am **Donnerstag, 27. August 2020** in Bern. Die Teilnahme an diesem Einführungsseminar ist obligatorischer Bestandteil des Assistenzjahres. Bitte Sie Ihre Schule, Sie von allfälligen Unterrichtsverpflichtungen zu befreien. Die Einladung und das Detailprogramm zu diesem Seminar erhalten Sie ca. zwei Wochen vorher. Wenn Sie aus zwingenden Gründen nicht an diesem Seminar teilnehmen können, bitte Movetia frühzeitig Bescheid sagen.

1.2 Beratung und Mediation

Bei Schwierigkeiten oder im Konfliktfall auf Anfrage der Sprachassistentenzperson oder der Schule. Das Ziel dieser Beratung ist es, eine möglichst niederschwellige Problemlösung durch die direkt Beteiligten zu unterstützen.

2 Einreise und erste Schritte

2.1 Pass und Visum

Bei der Einreise in die Schweiz müssen Sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sein (vorzugsweise Pass oder aber Identitätskarte), das über die Anstellungszeit in der Schweiz hinaus gültig ist. Falls nötig, zeigen Sie der Grenzpolizei Ihren Anstellungsvertrag. Sprachassistentenzpersonen aus EU-Ländern benötigen kein Visum. Sprachassistentenzpersonen aus Kanada oder den USA, die über das Stagiaire-Abkommen einreisen, benötigen eine Einreiseerlaubnis, die im Ursprungsland ausgestellt wurde. Die betroffenen Personen wurden bereits im Detail über das Vorgehen informiert.

Eine **Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle** der Wohnortsgemeinde ist innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise in die Schweiz erforderlich, auch wenn erst eine provisorische Unterkunft gefunden wurde.

Im Normalfall erhalten die Assistent/innen aus EU-Ländern eine Aufenthaltsbewilligung L (für 1 Jahr befristet), abhängig von der Dauer des Vertrags wird ein Ausweis B ausgestellt.

Bringen Sie für diese Anmeldung folgende Dokumente mit:

- Ihren Pass (oder Identitätskarte)
- Eine Bestätigung Ihrer Krankenversicherung (welche beweist, dass Sie Mitglied einer anerkannten Krankenkasse sind)
- Den Nachweis Ihrer Anstellung (z. B. Anstellungsvertrag oder Anstellungsverfügung)
- Ein Passfoto
- Den Betrag von ca. CHF 100.-
- Den Mietvertrag Ihrer Unterkunft in der Schweiz
- Stagiaires aus Kanada oder den USA: die im Ursprungsland erhaltene Einreise- bzw. Arbeiterlaubnis.

Melden Sie sich auch bei der Botschaft Ihres Landes an und geben Sie eine Kontaktadresse für Notfälle an.

2.2 Unterkunft

Bitte Sie Ihren Mentor oder Ihre Mentorin, wenn möglich auch die bisherige Sprachassistentzperson, um Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten und kostengünstigen Unterkunft. Die Sprachassistentzperson nimmt Wohnsitz in der Schweiz – vorzugsweise im anstellenden Kanton und in einem der Schule nahegelegenen Ort. Die Wohnsitznahme im nahen Ausland entspricht nicht den Zielen des Programms und kann nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Gastschule erfolgen.

Wohnungsmieten in der Stadt Zürich und Zug sind besonders teuer. Es empfiehlt sich, die Suche auf den Wohnungsmarkt in der Umgebung auszuweiten.

Erkundigen Sie sich vor Vertragsabschluss genau nach den Konditionen: Kündigungsfristen (1-3 Monate), Nebenkosten, erforderliches Depot (manchmal bis zu 3 Monatsmieten) und Depot-Rückzahlung. Studenten- und Krankenpflegepersonal-Wohnheime (Spitäler) und WGs bieten ebenfalls Unterkunftsmöglichkeiten an und sind billiger. Machen Sie keine Anzahlungen für Unterkünfte, die Sie nicht besichtigt haben. Beachten Sie dazu die [Hinweise des Mieterschutzverbandes](#).

Nützliche Links für die Wohnungssuche

Provisorische Unterkunft	www.hostelbookers.com www.hostelworld.com
Wohnungen/Zimmer	www.immoclick.ch www.homegate.ch
Angebote für Studierende	www.studenthome.ch www.students.ch www.wgzimmer.ch
Angebote für Studierende in Zürich	www.wohnen.ethz.ch

2.3 Geldreserve und Bankkonto

Bei Ihrer Ankunft in der Schweiz sollten Sie auf eine Geldreserve in der Höhe von ca. CHF 3'000.- (ungefähr € 2'650.- am 7. März 2019) zurückgreifen können, um alle vor der ersten Gehaltsauszahlung (frühestens Ende September) anfallenden Kosten abzudecken.

Um ein Bankkonto bei einer Schweizer Bank einzurichten, müssen Sie Ihren Pass (oder Identitätskarte) sowie den Anstellungsvertrag Ihrer Gastschule, aus dem die Anstellungsdaten und der Lohn ersichtlich sind, vorweisen. Eröffnen Sie ein Gehalts- oder Privatkonto und geben Sie dem Schulsekretariat umgehend den Namen und die Adresse der Bank sowie Ihre Kontonummer bekannt, damit die erste Lohnzahlung veranlasst werden kann.

2.4 Öffentlicher Verkehr

Die Schweiz verfügt über ein gut ausgebautes öffentliches Verkehrsnetz, das die Unabhängigkeit vom Auto in den meisten Fällen problemlos ermöglicht. Wir empfehlen Ihnen den Kauf eines Halbtaxabonnements für CHF 185.-/Jahr bei den schweizerischen Bundesbahnen (SBB). Mit diesem Abonnement können Sie Fahrkarten zum halben Preis kaufen (oder bei grossen Distanzen auch eine sog. „Tageskarte“), die sowohl bei der Bahn, den Schiffen, den Postautos sowie auf gewissen Bergbahnen gültig sind. Weitere Informationen: www.sbb.ch

Bis zum Alter von 25 Jahren sind Sie mit dem [seven25-Abo](#) von 19 bis 5 Uhr zu beliebigen Fahrten in der 2. Klasse in Zügen der SBB berechtigt ebenso wie in den meisten anderen Bahnen und in vielen öffentlichen Verkehrsmitteln in der Schweiz. Ebenfalls empfehlenswert sind Abonnemente der lokalen Verkehrsbetriebe, evtl. sogar ein Generalabonnement der SBB, welches Gratisfahrten im Netz der SBB und ihrer Partner ermöglicht.

2.5 Mit dem Auto in die Schweiz

Alle in EU-Ländern immatrikulierten Fahrzeuge sind in der Schweiz zugelassen. Erkundigen Sie sich vorgängig bei den Zollbehörden Ihres Heimatlandes über allfällige Aus- bzw. Wiedereinfuhrbestimmungen. Stellen Sie sicher, dass Sie für die gesamte Dauer Ihres Aufenthaltes in der Schweiz über eine Autohaftpflichtversicherung verfügen und diese mittels der grünen internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge belegen können. Für die Benützung des Autobahnnetzes in der Schweiz brauchen Sie eine „Autobahn-Vignette“ (Preis: CHF 40.-). Sie ist jeweils ein Kalenderjahr (d.h. vom 1. Dezember vor bzw. bis zum 31. Januar nach dem aufgedruckten Jahr) gültig.

Fahrzeuge, welche sich länger als ein Jahr in der Schweiz befinden, müssen mit einem schweizerischen Fahrzeugausweis und Nummernschild versehen werden. Das Vorgehen erfragen Sie bitte beim zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt, Adressen unter www.asa.ch

3 Die Arbeit an Ihrer Schule

Die Anstellung der Sprachassistentzperson erfolgt durch die Schule bzw. durch die kantonale Behörde. Somit bestehen z.B. hinsichtlich Lohn, Ferien und Pensionskasse Unterschiede. Im Folgenden werden die allgemeinen Rahmenbedingungen dargestellt.

3.1 Anstellungsdauer

Die Assistenz dauert in der Regel vom 1. September bis 30. Juni des Folgejahres. Manchmal werden abweichende Daten vereinbart, wie z.B. eine Anstellung für das ganze Schuljahr. Die Details entnehmen Sie Ihrem Vertrag. Sprachassistentzpersonen haben Anrecht auf die landesüblichen Schulferien, sofern der Anstellungsvertrag keine anderen Bestimmungen enthält.

3.2 Arbeitsprogramm und Einstieg an der Schule

Die Betreuung an der Schule erfolgt durch einen Mentor oder eine Mentorin der Sprachfachschaft Ihrer Sprache. Er oder sie wird Sie in der Schule einführen, Ihr Arbeitsprogramm und Ihren Stundenplan in Absprache mit den anderen Lehrpersonen zusammenstellen und Sie bei allen Fragen beraten und unterstützen.

Wir empfehlen Ihnen, die ersten Wochen an Ihrer Schule zu nutzen, um die Kolleginnen und Kollegen gut kennenzulernen, im Unterricht (auch in anderen Fächern) zu hospitieren und sich und Ihre Herkunftsregion in der Fachschaft oder auch bei einer Schulkonferenz vorzustellen.

Besonders den englischsprachigen Assistenzpersonen empfehlen wir, sich über die Handhabung des „Du“ bzw. „Sie“ an Ihrer Schule (gegenüber Schüler/innen, im Kollegium, gegenüber der Schulleitung) zu informieren, um kulturell bedingten Missverständnissen vorzubeugen.

3.3 Gehalt und Unterrichtsverpflichtung

Das empfohlene Mindestgehalt beträgt CHF 3'200.- brutto pro Monat. Die Gehälter können sich aufgrund der kantonalen Rahmenbedingungen zwischen den Kantonen unterscheiden, aber auch innerhalb desselben Kantons gibt es aufgrund des Alters oder der Vorkenntnisse Lohnunterschiede.

Im Vergleich mit anderen Ländern ist der Lohn in der Schweiz höher, da die Sprachassistentzperson eine weit grössere pädagogische Freiheit und Eigenverantwortlichkeit als in anderen Ländern genießt.

Sprachassistentzpersonen arbeiten in der Regel 12 Stunden pro Woche (16 Lektionen zu 45 Minuten). Dieses Pensum entspricht einem Beschäftigungsgrad von ungefähr 62 Prozent. Bei einem Einsatz an zwei (oder drei) Schulen wird die Stundenzahl aufgeteilt.

4 Versicherungen

4.1 Sozialabzüge

Der im Arbeitsvertrag bestimmte Lohn versteht sich als Bruttobetrag, von dem die Abgaben an Sozialversicherungen noch abgezogen werden. Diese Abzüge bestehen aus Beiträgen an:

- **Alters- und Hinterlassenen-Versicherung, Invalidenversicherung und Erwerb ersatzordnung (AHV/IV/EO)**
Monatlicher Beitrag des Arbeitnehmers: 5.275%. Die monatlichen AHV-Leistungen können, wenn die Person die Schweiz endgültig verlässt und in einem EU- oder EFTA-Staat der obligatorischen Versicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist, nicht rückerstattet werden. In diesem Fall verbleiben die Leistungen auf einem AHV-Konto in der Schweiz und geben im Versicherungsfall (Erreichung des Pensionsalters oder Invalidität) Anspruch auf Teilrenten.
- **Arbeitslosen-Versicherung (ALV)**
Monatlicher Beitrag des Arbeitnehmers: 1.1 %. Diese Beiträge werden am Ende der Assistenzzeit nicht zurückerstattet.

Assistenzpersonen aus EU-Ländern: Am Ende der Assistenzzeit lassen Sie sich unbedingt das E 301 Formular bei einer Arbeitslosenkasse ausfüllen als Nachweis, dass Sie in der Schweiz Arbeitslosenbeiträge bezahlt und somit im Bedarfsfall Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung in Ihrem Herkunftsland haben.
- **Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)**
Die berufliche Vorsorge gemäss BVG garantiert als zweite Säule neben AHV/IV/EL die Altersvorsorge und ist obligatorisch für alle Arbeitnehmer ab dem 17. Lebensjahr und ab einem Einkommen von mind. CHF 21'330.- jährlich. Bis zum Erreichen des 24. Lebensjahres decken die Beiträge nur die Risiken Tod und Invalidität ab. Ab dem Alter von 25 Jahren wird zusätzlich für die Altersrente angespart.

Die Arbeitnehmerbeiträge umfassen ca. 7.5% des versicherten Lohnes und sind abhängig vom Alter der versicherten Person und der Pensionskasse. Diese wird vom Arbeitgeber, also von Ihrer Schule bzw. Ihrem Kanton bestimmt.
- **Nicht Staatsangehörige von EU- oder EFTA-Mitgliedstaaten** haben bei ihrer Ausreise die Wahl, ob sie eine Auszahlung ihres gesparten Kapitals (Austrittsleistung) verlangen; oder den Vorsorgeschutz aufrechterhalten wollen.

EU- oder EFTA-Bürgern hingegen ist eine solche Barauszahlung nur in Ausnahmefällen möglich. Das Guthaben verbleibt in der Regel in der Schweiz auf einem Sperrkonto (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice). Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bzw. frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter wird das Guthaben ausbezahlt. Es findet kein Transfer des Guthabens in die ausländische Sozialversicherung statt. Ein Barbezug in gewissen Ausnahmefällen ist möglich.
- **Unfallversicherung**
Die Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU) ist abhängig vom Arbeitspensum: Je nach Branche beträgt sie zwischen 0.7 und 3.4% des Lohnes. Die Betriebsunfallversicherung ist obligatorisch und geht zu Lasten des Arbeitgebers.

Weitere Informationen zum schweizerischen Sozialversicherungssystem finden Sie in der Publikation [„Sozialversicherungen: Aufenthalt in der Schweiz und Ausreise“](#).

➔ Die Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung sind in der Schweiz nicht Teil der Sozialabzüge.

4.2 Privat abzuschliessende Versicherungen

Krankenversicherungspflicht und Befreiung

Die Krankenversicherung ist obligatorisch für alle in der Schweiz wohnhaften Personen. Die Versicherung ist persönlich und kann bei einer Krankenversicherung Ihrer Wahl abgeschlossen werden.

Sprachassistentenpersonen, die in ihrem Heimatland als Studierende immatrikuliert sind und eine Europäische Krankenversicherungskarte haben, können mit dieser Karte und der von Movetia ausgestellten Teilnahmebestätigung (als Nachweis, dass sie sich zu Ausbildungszwecken für eine befristete Zeit in der Schweiz aufhalten) bei den zuständigen kantonalen Behörden ein Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht stellen.

Informationen rund um die Krankenversicherung sowie eine [Liste](#) der zuständigen **kantonalen Stellen für Gesuche um Befreiung** von der obligatorischen Krankenversicherung sind auf der Webseite des [Bundesamtes für Gesundheit](#) publiziert.

Eine Prämienbefreiung wird sehr oft abgelehnt. In diesem Fall kann man auf folgenden Vergleichsportalen Angebote zu Versicherungen vergleichen. Die Überprüfung der Krankenversicherungspflicht wird normalerweise durch die Gemeindebehörden vorgenommen. Eine Krankenversicherung muss innerhalb von 30 Tagen nach Einreise nachgewiesen sein.

www.comparis.ch/krankenkassen/default.aspx
www.vzonline.ch/de/vergleichen/krankenkassen.html
www.swupp.ch/Krankenkassenvergleich.php
www.priminfo.ch/praemien/index.php?sprache=d

Weitere Informationen und Tipps zur Krankenversicherung erhalten Sie anlässlich des von Movetia organisierten Einführungsseminars.

Weitere Versicherungen

Wir empfehlen Ihnen, folgende Versicherungen abzuschliessen:

- **Persönliche Haftpflichtversicherung** (u.a. für die Deckung allfälliger Mieterschäden)
- **Reise-Annulationsversicherung**
- Evt. **Diebstahlversicherung** (Reisegepäck und persönliche Gegenstände am Wohnort in der Schweiz)

Prüfen Sie vorgängig, ob Sie bereits in der Haushaltversicherung Ihrer Eltern mit eingeschlossen sind.

5 Steuern und übrige Abzüge

Als Lohnempfänger/in sind Sie in der Schweiz steuerpflichtig. In der Schweiz bezahlte Steuern, die mittels Quellensteuer direkt vom Lohn abgezogen werden, können am Ende der Assistenzzeit nicht zurückgefordert werden. Für kanadische und EU-Bürger bestehen aber auch Doppelbesteuerungsabkommen, welche zur Anwendung gelangen.

Insgesamt machen die direkten Abzüge (ohne Krankenversicherung und Quellensteuer) ca. 20% Ihres Bruttogehalts aus, d.h. von den CHF 3'200.- brutto werden Ihnen ca. CHF 2'600.- netto monatlich zur Verfügung stehen (vor Abzug der Quellensteuer).

6 Verschiedenes

Nützliche Internet-Adressen

Broschüren und Webseite des Staatssekretariats für Migration:

www.sem.admin.ch

[SEM/FAQ](#)

Publikationen:

- [EU-Bürgerinnen und –Bürger in der Schweiz](#) (Link)

- [Willkommen in der Schweiz](#) (Link)

Informationen über die Schweiz

Die Schweiz entdecken

[EDA/Die Schweiz entdecken](#)

Reisen und Tourismus

[My Switzerland.com](#)

Regierung und Bundesverwaltung

[Administration](#)

Bildungswesen in der Schweiz

[EDUCA](#) und [EDK](#)

Verlängerung der Assistenzzeit

Generell ist das Sprachassistenzzprogramm für die Dauer eines Jahres ausgelegt. Gesuche um Verlängerung der Assistenzzeit sind direkt an die Programmleitung zu richten; sie können nur dann bewilligt werden, wenn nicht genügend neue Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Verfügung stehen. Für Assistenzpersonen aus sogenannten „Drittstaat-Ländern“ (z. B. Kanada, USA) bewilligt das Staatssekretariat für Migration (SEM) kein zweites Assistenzjahr.

Im Text verlinkte Publikationen

- [EU-Bürgerinnen und –Bürger in der Schweiz](#)
- [Sozialversicherungen: Aufenthalt in der Schweiz und Ausreise](#)
- [Liste der kantonalen Stellen für Gesuche um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung](#)